



AMTSBLATT

DES K. u. k. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 26.

OPATÓW, am 15. Dezember 1916.

INHALT: 1. Kundmachung betreffend Durchführung der Amnestie. 2. Unterstützungen an die Bevölkerung des Kreises Opatów aus Anlass der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Karl. 3. Verordnung betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen. 4. Kundmachung betreffend Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumennuses. 5. Kundmachung betreffend Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haastieren. 6. Kundmachung betreffend Ankauf von rohen und geschmolzenen Talg. 7. Gerbrinden Beschlagnahme. 8. Kundmachung betreffend Errichtung der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte. 9. Kundmachung betreffend Nickelmünzen zu 20 h. 10. Kundmachung betreffend Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen. 11. Kundmachung betreffend Verkauf der klassifizierten Pferde. 12. Steckbrief.

Nichtamtlicher Teil: 1. Pomona. 2. Kundmachung.

E. Nr. 36520.

1.

Kundmachung

betreffend Durchführung der Amnestie.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 25. Punkt 2 verlautbarten Amnestie aus Anlaß der Proklamierung des unabhängigen Polens wird die Anzahl jener Personen bekannt gegeben, welche auf Grund dieser Amnestie begnadigt wurden:

1. a) Gerichtlich abgestrafte seitens des k. u. k. Militärgerichtes Opatów , 32 Personen
- b) im Disziplinarwege seitens k. u. k. Mil. Ger. in Opatów abgestrafte , , , 5 "
2. Gerichtlich abgestrafte seitens der Friedensgerichte und zwar:

Seitens der Friedensgerichte der Städte

Opatów und Ostrowiec , 28 Personen

„ der Friedensgerichte der Gemeinde Opatów 67 „

„ „ „ Iwaniska 112 „

„ „ „ Ćmielów 72 „

„ „ „ Ożarów 44 „

„ „ „ Łagów 20 „

„ „ „ Kunów 593 „

3. a) den im administrativen wege zu Geld oder Arrest verurteilten 85 Personen wurde der Erlag der Verhängten Geldstrafe in der Höhe von 510 K. und 303 Rb. nachgelassen.

b) den wegen Gefällsübertretungen abgestraften 91 Personen wurde die Strafe gänzlich in der Höhe von 4599 Rb. u. 100. K.

Außerdem werden die auf die Gemeinde Malkowice und auf die Dörfer Bidziny u. Kunice verhängten Kontributionen nachgelassen u. zwar:

Malkowice	200 K.
Bidziny	500 „
Kunice	200 „

Die Vertreter der Gemeinde Malkowice und der Dörfer Bidziny und Kunice haben sich behufs Behebung der verangeführten Beträge bei der „k.u.k. Verwaltungsabteilung des Kreiskommandos zu melden, wo sie die erforderlichen Anweisungen für die Kreis-kassa erhalten werden.

Die behobene Summe ist jenen Leuten rückzuerstatten, welche seinerzeit bei der Auferlegung der Strafe zur Aufbringung des betreffenden Betrages herangezogen wurden.

2.

Unterstützungen

an die Bevölkerung des Kreises Opatów aus Anlass der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Karl.

Aus Anlass der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Karl habe ich behufs Verherrlichung dieses feierlichen Tages nachstehende Spenden für wohlthätige Zwecke gewidmet:

1. Dem Kreisrettungskomiteé zur Verteilung als Unterstützungen an die notleidende Bevölkerung, Spitäler und Wohlfahrtseinrichtungen , 10,000 K
2. Dem Wohltätigkeits Vereine der Stadt Opatów als restliche Adaptierungs auslagen im Kinderheime , , , 351 „
und als Unterstützung zum Ankaufe von Kartoffeln und Heizmaterial , 200 „
3. Der Kollegiatkirche in Opatów 300 „
4. Dem „Kólko Ziemianek“ in Opatów für Bekleidung der Allerärmsten aus dem Kreise Opatów , , , 500 „

5. Für das städtische Kinderheim in Ostrowiec [Kunowska] , , , 200 K
6. Für das Privatkinderheim in Ostrowiec [Bolesławów] , , , 200 „
7. Für das Kinderheim „Schronisko“ in Ostrowiec zur Anschaffung von Beschuhung für die Kinder , , , 100 „
8. Der „Tania Kuchnia“ in Opatów 200 „
9. Den „Dozory bóźnicze“ in Raków, Łagów, Waśniów, Kunów, Cmielów, Iwaniska je 300 K, sonach zusammen 1800 „
10. Dem Wohltätigkeits Vereine „Ezro“ in Opatów , , , , 1000 „
11. Eine einmalige Unterstützung für 8 bedürftige Lehrerpersonen , 800 „

12. Ausserdem werden am Sonntag den 17/XII l. I. um 9 Uhr vorm. vor dem Stationskommando in Opatów und Ostrowiec kleinere Beträge an Bettler dieser beiden Städte ausgeteilt.

3.

Verordnung

des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916 Nr. 120.

betreffend den provisorischen Staatsrat
im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem

deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlaß der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorgehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äußerungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muß stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschließt seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemein-

sam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat:

a) Die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Außerdem hat der Staatsrat:

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken.

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hierzu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefaßten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:
K U K.

Der Generalgouverneur:
von BESELER.

4.

Rundmachung

der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 11. November 1916, Nr. 105.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmuss in Mengen über $\frac{1}{2}$ russisches Pud in seinen Gewahrsam hat, gleichgiltig, ob er Eigentümer der Ware oder bloss Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis längstens 1. Dezember 1916 beim k.u.k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter $\frac{1}{2}$ russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2.

Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überschreitung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und die Verwendung der Strafgeelder und der Erlöse für verfallene erklärter Waren.

§ 3.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Kundmachung

der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916 Nr. 106.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1 Punkt 2, Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird geordnet, wie folgt:

§ 1.

Handelskonzession.

Zum gewerbsmäßigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung [Konzession] des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession und im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird ein Urkunde [Konzessionsurkunde] ausgestellt.

§ 2.

Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einem anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung [Überfuhrbewilligung] des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muß der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.

Widierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nach dem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung ersattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1 der Verordnung

des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68 § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

6.

Kundmachung.

Vdg. d. M. G. G. Nr. 87339.

Zum Ankaufe von rohen und geschmolzenen Talg, welcher der Beschlagnahme unterliegt, ist ausschliesslich die Firma Dichter und Blumenthal in Lublin bezw. deren Einkaufs-Agenten auf Grund der vom Kreiskommando Opatów vidierten Legitimationen der Rohstoffzentrale des M. G. G. berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

7.

Gerbrinden-Beschlagnahme.

R. S. Nr. 86. 692/16.

Es wird angeordnet, dass alle in Privathänden

belindlichen Gerbrinden [von Eiche und Fichte] mit Ausnahme der Vorräte der in Betrieb stehenden Gerbereien, zu beschlagnahmen und dass dieselben zwecks Ankaufes der Gerbstoff-Extraktfabrik Sputz und Lederer in Lublin, Czechowska 8 anzubieten sind.

Jede andere Verwertung, auch der Ankauf durch die Gerber ist verboten.

ad M.G.G. 117344.

8.

Kundmachung.**Errichtung einer Untersuchungsstelle für landw. Produkte.**

Das k. u. k. Mil. Gen. Gov. hat bei seinem Landwirtschaftlichen Referat eine Untersuchungsstelle eröffnet. — Zweck dieser Stelle ist eine Untersuchung der Landw. Produkte und Erzeugnisse, bezüglich ihrer Werte und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausstellung entsprechender Zeugnisse.

Diese Einrichtung wird behufs Erkennung und entsprechender Bezeichnung minderwertiger Waren und Schätzangabe ihres Wertes empfohlen.

Ausser den unten erwähnten Untersuchungen führt die Stelle auch andere Analysen, welche in diesen Fach einschlagen, insofern sie chemisch-technischer Natur sind und landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse sowie deren Erzeugungsmittel betreffen, durch.

Vorläufig werden vor allem folgende Untersuchungen durchgeführt.

A) Untersuchungen des Getreides auf ihre Qualität, welche den Gebrauch desselben für menschliche Zwecke, als Futterartikel, in der landwirtschaftlichen Industrie und als Handelswert bedingen. Es wird also der Feuchtigkeit-Stärke, Eiweisgehalt, ferner die Keimfähigkeit, Malzbarkeit bei der Gerste u.s.w. berechnet.

B) Untersuchungen der Futterartikel auf ihre Nährstoffhaltigkeit und nämlich Nahrungswert und Anwendung, d. h. gründliche Analysen der Nahrungsmittel [Fett-Einweiss-Asche-Kohlhydrategehalt] Feststellung der Nährsubstanzen wie Zucker, Stärke, Fett, Analyse der Futterartikel auf einzelne Bestandteile.

C) Untersuchung der Rohprodukte und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie, nämlich bezeichnung des Stärkegehaltes im Erdäpfel, des

Zuckergehaltes in der Rübe, des Wassergehaltes in der Stärke und Dörrprodukte von Kartoffeln, des Zucker- und Aschegehaltes in der Melasse u.s.w. Bezeichnung des Pflanzenfettgehaltes im Hanfsamen.

D) Untersuchung der Futterpflanzen, wie Klee, Gras, Hülsenpflanzen, Waldsamen, Hanfsamen u.s.w. auf ihre Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung der Unkräuter in der Klee- und Hanfsamen, ferner Oelgehalt im Mohn, Untersuchung der Rübensamen.

E) Beschreibungen der zweifelhaften Samen und Pflanzen.

F) Feststellungen der Pflanzenkrankheiten und ihre Bekämpfungen.

G) Untersuchung der Kunstdünger auf ihren Gehalt der nützlichen Substanzen für Pflanzen.

H) Untersuchung der Milch ihr Fettgehalt, Verwässerung und Entrahmung, auf Fett und Wassergehalt in Butter und Käse und Fettgehalt im Rahm.

I) Wasseranalyse – chemische Zusammensetzung und Brauchbarkeit für industrielle Zwecke.

K) Bodenproben – Mechanische Zusammensetzung und chemische Analyse.

L) Untersuchung der Maschinenoele und Schmiermittel.

M) Die Untersuchungsstelle gibt ihre Äußerung über alle landwirtschaftlichen Produkte und Pflanzenschutzmittel.

Mischsendungen, welche zur Untersuchung bestimmt sind, sind an das Lanw. Referat des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. zu adressieren.

Gleichzeitig muß erwähnt werden, wie die Untersuchung durchgeführt sein soll, und wem das Ergebnis übermittelt werden muß.

Tarif der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landwirtschaftlichen Referates des k. u. k. Milit. Gen. Gouv. in Polen.

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmenden Bestimmung oder Prüfung.	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
	A				
1	Getreide, Sämereien, Futtermittel, Mahl- und Schälprodukte, Dörrrüter, Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtsch. Industrien.	Wassergehalt (Feuchtigkeit).	250 gr.	Luftdicht verschlossenes Glas, Flasche, Blechbüchse etc.	2.—
2	Erzeugnisse der Trocknungsdurstie etc., Ernteprodukte etc.	Feststellung der Art, Gattung, Echtheit.	250 gr.	Papier.	4.—
3	Saatgetreide, Klee- und Grassamen, Samen der Futterpflanzen und landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.	Keimfähigkeit (Keimungsenergie)	250 gr.	Papier.	2.—
4	Zucker- und Futterrübensamen, Gemüsesamen, forstl. Samen.	Reinheit [Besatz].			4.—

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung. oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K
5	Kleesaaten und Timoteegras	Kleeseidegehalt.	250 gr.	Papier	3.—
6	Rotklee und Luzerne	Provenienz [Herkunft].	250 gr.	Papier	4.—
7	Landwirtsch. Kulturpflanzen und Teile derselben, Unkräuter etc.	Bestimmung der Art.	—	Verpackung muss derart sein, dass die Pflanzen möglichst in frischem Zustand einlangen	
8	Pflanzen und Saatgut.	Bestimmung von Krankheiten, Angabe von Bekämpfungsmittel	—		
B					
9	Getreide.	Hektolitergewicht (Volumgewicht).	1 kg.	Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke	1,—
10		1000 Korn-Gewicht [absolutes Gewicht].	250 gr.		2,—
11		Spezifisches Gewicht.	250 gr.		5,—
12		Spelzengehalt bei Hafer.	250 gr.		2.—
13		Mehligkeit bei Gerste.	250 gr.		1,—
14		Glasigkeit bei Weizen.	250 gr.		1,—
15		Klebergehalt bei Weizen.	500 gr.		5.—
16		Stärkegehalt.	500 gr.		5.—
17		Eiweissgehalt.	250 gr.		5.—
18		Mehrere dieser Bestimmungen zusammen.	1 kg.		50% Ermässigung
19		Allgemeine Beurteilung und Begutachtung, Verwendbarkeit für menschlichen Genuss und für die landw. Industrien.	1 kg.		5,—
20	Oelsaaten und fetthältige Materialien	Roh-Fettgehalt (Aetherextrakt)	500 gr.	Papier	5,—
21	Mohn	Bilsenkrautgehalt	250 gr.	Detto	3,—
22	Futtermittel: Kraftfuttermittel, Abfallstoffe der ldw. Industrien, Dörrfutter etc.	Gehalte an Eiweiss, Fett, Asche, Rohfasser, Kohlhydrate Stärke, Zucker, etc.	500 gr.	Detto	10,—
23		Einzelne je , , ,			10.—
		Zusammen incl. Wassergehalt	500 gr.		30,—
24		Feststellung der Verdaulichkeit des Eiweisses, des Fettes, der Rohfasser etc.	500 gr.	Detto	10,—
		je , , ,			10,—

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bzw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusetzende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K.
25		Incl. der gesammten Futtermittelanalyse	1 kg.	—	50,—
26		Berechnung des Stärkewertes auf Grund obiger Analysen	—	—	3,—
27	Kleie, Futtermehle, Oelkuchen, Melassefuttermittel, etc.	Mikroskopische Untersuchung auf Einzelbestandteile	250 gr.	Detto.	10,—
28	Melasse	Dichte	500 gr.	Glas	1,—
29		Zuckergehalt			2,—
30		Aschengehalt			3,—
		Reaktionsprüfung			1,—
31	Heu	Botanische Analyse Bestimmung des Anteiles an Süß-, Sauergräser und Kleearten	500 gr.	Papier.	10,—
32	Kartoffeln	Stärkegehalt	2 kg.	In festen Säcken, Kistchen etc.	1,—
33		Eiweissgehalt	1 kg.		3,—
34	Rüben	Zuckergehalt in der Rübe			5,—
35		Zuckergehalt im Saft	5 Szt.	Sack	5,—
36		Markgehalt			5,—
37	Kunstdünger	Bestimmung der Art.	100 gr.	Glas	3,—
38		Bestimmung der wirksamen Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalkgehalt	250 gr.		10,—
39	Bodenproben	Mechanische Bodenanalyse: Gehalt an Ton, Sand, Kalk etc.			5,—
40		Absoluter Gehalt an Pflanzennährstoffen	1 kg.	In festen Säcken oder Kistchen	15,—
41		Wasserfassungsvermögen			3,—
42		Humusgehalt			2,—
43	Zucker	Polarisation	250 gr.	Papier.	2,—
44		Aschengehalt			3,—
45	Wasser	Chemische Analyse	1 litr.	Glas	10,—
46		Verwandtheit für gewerbliche und industrielle Zwecke	1 litr.		20,—
47	Milch	Fettgehalt		Glas.	1,—

Tarif Post	Gattung der Proben	Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung	Einzusendende Menge	Art der Verpackung	Taxe in K
48		Verwässerung und Entramung	1/4 litr.	Glas.	1,—
49	Rahm, Butter, Käse	Fettgehalt	1/4 litr.	Glas, bezw.	2,—
50		Fettgehalt	100 gr.	Papier.	2,—
51		Eiweissgehalt		Detto.	2,—
52	Hopfen	Gehalt an Lupulinmehl			2,—
53		Anteil an Vorblättern, Spindeln, Stengelteilen	250 gr.	Papier.	1,—
54					2,—
55		Gewicht von 100 Dolden [Zapfen] Zusammen			5,—
56					
57	Seife- und Seifenpulver	Bestimmung des Fettgehaltes, Wassergehaltes, Alkaligealtes etc.	250 gr.	Papier.	20,—
58	Maschinenoel und Schmier- mittel.	Spezifisches Gewicht.			2,—
59		Viskosität [Englergrade]			8,—
60		Flammpunkt.	1/4 litr.	Glas.	8,—
61		Verdampfbarkeit.			8,—
62		Zusammen.			20,—

BEMERKUNGEN.

A. Weitere Untersuchungen.

Untersuchungen die hier nicht verzeichnet sind, werden im Rahmen dieser Tarifsätze berechnet, Gutachten je nach deren Umfang.

B. Ermässigung des Normaltarifes.

Bei Einsendern die fortlaufend Untersuchungen vornehmen lassen, können die Analysentaxen in ein monatliches Pauschale umgewandelt werden, welches je nach der Anzahl und Art der vorzunehmenden Analysen im gegenseitigen Einvernehmen, unter Zugrundelegung einer 50% igen Ermässigung obiger Tarifsätze, berechnet wird.

C. Probeziehung.

Bei der Einsendung von Mustern zur Untersuchung ist besonders zu beachten, dass diese Proben auch tatsächlich dem Durchschnitt der Ware, die bemustert wurde, entsprechen. Die Probeziehung muss daher sehr sorgfältig erfolgen und ist erst nach gründlicher Durchmischung der Ware vorzunehmen. Wo ein gründliches Durchmischen nicht erfolgen kann, ist folgender Vorgang einzuhalten: aus verschiedenen Teilen der Ware ist je eine, gleichgrosse Probe zu nehmen, diese Proben sind zu vereinigen, gut zu durchmischen und ist aus dieser Durchschnittsprobe nun erst das einzusendende Muster zu entnehmen.

In Streitfällen sind aus obiger Durchschnittsprobe zwei Proben zu nehmen gut zu verpacken und zu versiegeln. Eine derselben ist einzusenden, die andere als Vergleichsmuster aufzubewahren. Die Probeziehung und Mustersiegelung hat vor zwei Zeugen zu erfolgen, welche das darüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterfertigen haben.

Untersuchungsstelle für landw. Produkte
des landw. Referates des k. u. k. M. G. G. in LUBLIN.

E. Nr. 24295.

9.

Kundmachung.

Der Punkt 19 des Amtsblattes Nr. 20 v. 15. x. l. J. wonach Nickelmünzen zu 20 h. nur noch bis einschließlich 31. dß Mts im Privatverkehre in Zahlung zu nehmen sind, wird in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig wird die Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse zum Umtausch dieser Nickelmünzen gegen Eisenmünzen nachdrücklichst aufgefordert.

E Nr. 33556.

10.

Kundmachung

betreff. Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangenen Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hierfür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugentgleisungen führen kann, — welche unso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmal eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des A.O.K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Hierbei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende [und der Eigentümer des Viehes] auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein kann,

nach den Grundsätzen des Zivilrechtes [Art. 1382 — 1385, Cod. Nap.] mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k.u.u. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — den nächsten Sottys bzw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Die in der Nähe der Bahnlinien dislozierten Gendarmerieposten sowie die Lst. Eisenbahnsicherungsabteilungen haben auf die Bevölkerung in diesem Sinne belehrend einzuwirken und die strikte Einhaltung des Weideverbotes zu überwachen.

Ähnliche, wenn auch bezüglich der Straffolgen weit aus mildere Bestimmungen haben auch für das unbeaufsichtigte Weiden von Vieh auf Strassengrund Anwendung zu finden.

11.

Kundmachung.

Es ist hä. zur Kenntnis gelangt, dass mehrere Bauern die von der Kommission für die Klassifikation der Transportmittel tauglich klassifizierten Pferde um einen bedeutend billigeren, als der geschätzte Preis, anderwertig verkaufen; dies geschieht offenbar deshalb, weil die Pferdebesitzer durch schlaue, gewinn-sichtige Elemente beeinflusst werden, daß ihnen die in Rede stehenden Pferden vom Ärar unentgeltlich requiriert werden.

Die Gendarmeriepostenkommandos und die Gemeindevorsteher werden daher aufgelordert auf diesen Umstand die Aufmerksamkeit zu lenken und die Schuldigen gleich zur Verantwortung zu ziehen.

Die Schuldigen sind sofort zu verhaften und dem k.u.k. Kreiskommando vorzuführen.

K 16/16.

12.

Steckbrief.

Michael Soja aus Szumsko Kreis Opatów 25 Jahre alt, Röm. kath. ledig, 160 cm. hoch, mittelstark,

braunes Haar, glattes Gesicht, oben und unterhalb der Augen starke rote Geschwülste, hinkt infolge einer Schußverletzung am rechten Fuße—ist auf dem Bahnhofe in Kielce der Eskorte entwichen.

Derselbe ist dem Militärgerichte des k.u.k. Kreiskommandos in Opatów einzuliefern.

Für die Aufgreifung desselben wird eine Belohnung von 1000 K ausgefolgt.

Nichtämtlicher Teil.

L. A. Nr. 336.

„Pomona“ Krakauer Baumschulen G. m. b. H.
Krakau Büro: Warszawska 75 offeriert preiswert Obstbäumchen aller Gattungen in Hochstämmen und Pyramiden von 1 und 2 Astreihen sowie die gangbarste Arten von Alleebäumchen.

Gemeinden, landwirtschaftliche Vereine und Gutsbesitzer wollen ihren Bedarf der Spółka rolna in Ostrowiec bis 30/12.1916 anzeigen und wird das Kreiskommando sodann die Gesamtbestellung zu Ausnahmspreisen bewerkstelligen.

Nr. 34770/V.A

Kundmachung.

Izrael Wortmann, 8 Jahre, Sohn der Perle Wortmann aus Opatów entfernte sich am 8. November l.J. in der Gesellschaft des 12 jährigen Schmul Horenfeld, Sohn der Sury Horenfeld aus Opatów aus dem Elternhause und kehrte bis nun nicht zurück.

Diejenigen, welche im Stande sind nähere Informationen über gegenwärtigen Aufenthaltsort der Gennannten zu erteilen, haben diesen Umstand dem nächsten k.u.k. Gendarmeriepostenkommando bzw. dem k.u.k. Kreiskommando mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL, m. p. Oberst.

